

Jörg Bergstedt und Dennis Stephan

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

13.04.2014

An das Amtsgericht Kerpen

Nordring 2-8

50171 Kerpen

Stellungnahme zum Schreiben des Polizeipräsidiums Köln vom 21.4.2014

Az. 68 XIV 5/12 B

Sehr geehrte Damen und Herren,
die angeführten „Gründe“ für eine viele Stunden dauernde Inhaftierung durch das Polizeipräsidium Köln sind reine Schutzbehauptungen.

Zu a)

Der angegebene Grund ist als Rechtsgrundlage für eine mehrstündige Inhaftierung nicht geeignet. Die Adressüberprüfung mag vorgenommen worden sein, dieses hätte allerdings bereits vor Ort geschehen können. Ich befand mit über eine längere Zeit bereits im Gefangenentransporter vor Ort. Der Polizei waren die Personalien sogar schon seit dem frühen Vormittag bekannt. Es bestehen allerdings bereits Zweifel, ob die beschriebene Überprüfung überhaupt vorgenommen wurde. Denn es ist kein Grund genannt und auch keiner ersichtlich, warum der vorgelegte Personalausweis nicht korrekte Daten enthalten sollte. Vielmehr ist offensichtlich, dass ich mich zur Tatzeit nicht im Besetzercamp im Hambacher Forst aufgehalten habe, sondern an den Schienen bei der Aktion. Hätte die Polizei Recht, würde ich ja gar nicht an der Aktion teilgenommen haben. Zudem hat die Polizei selbst in der Vergangenheit betont, dass sie eher einen Zusammenhang zum gleichzeitig stattfindenden Klimacamp vermutet. Insgesamt ist zu sehen, dass es sich um eine Schutzbehauptung handelt, die im Nachhinein erfunden wurde, um eine rechtswidrige Maßnahme zu rechtfertigen.

Zu b)

Der angegebene Grund ist als Rechtsgrundlage für eine mehrstündige Inhaftierung nicht geeignet. Die Nachfrage nach Aussagen zur Sache hätte bereits vor Ort geschehen können. Ich befand mit über eine längere Zeit bereits im Gefangenentransporter vor Ort. Sowohl der längere Aufenthalt im Gefangenentransporter wie auch der noch längere im Polizeipräsidium samt Verbringung dorthin rechtfertigt sich nicht.

Zu c)

Ob die vorgeworfene Straftat erkenntnisdienliche Maßnahmen rechtfertigt, wird bezweifelt. In jedem Fall wurde ich noch lange nach Durchführung dieser festgehalten. Eine Entlassung erst um 21.15 Uhr rechtfertigt sich auch aus diesem Grund nicht.

Zu d)

Der angegebene Grund ist als Rechtsgrundlage für eine mehrstündige Inhaftierung nicht geeignet. Es wirkt geradezu lächerlich, durch diesen weiteren Grund eine lange Inhaftierung zu rechtfertigen.

Alle vier Gründe sind als Rechtsgrundlage für die mehrstündige und auch über alle Maßnahmen mehrere Stunden hinaus bestehende Inhaftierung ungeeignet. Daher ist die Freiheitsentziehung in ihrem Umfang unbegründet und folglich rechtswidrig gewesen.

Tatsächlich ergibt sich der zusätzliche Eindruck, dass die Polizei die Begründungen auch erst im Nachhinein aufgrund meiner Beschwerde konstruiert hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is positioned to the left of a long, thin horizontal line that extends towards the right edge of the page.